

Vorsorgereglement

der

PENSIONSKASSE SPITAL NETZ BERN

Anhang Vorsorgeplan Spital Netz Bern, Sparen Plus

gültig ab 1.1.2020

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Ziffern beziehen sich jeweils auf die entsprechenden Artikel des Vorsorgereglementes.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 2 Abkürzungen und Begriffe

versicherte Personen	Mitarbeiter der Insel Gruppe AG, Bern, welche gemäss Art. 3 der Anschlussvereinbarung bei der Stiftung zu versichern sind und sich nicht für einen Wahlplan entschieden haben
versicherter Jahreslohn	Der versicherte Jahreslohn entspricht dem mutmasslichen AHV-Jahreslohn ohne Honorare, vermindert um einen Koordinationsabzug. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, sowie andere Nebenbezüge (Inkonvenienzentschädigungen, Pikettentschädigungen, Funktionszulagen, Vergütungen für Überstunden usw.) werden nicht berücksichtigt.
Koordinationsbetrag	Der Koordinationsbetrag entspricht 30 % des Jahreslohnes, höchstens 100 % der maximalen AHV-Altersrente. Er wird bei einem Teilinvaliden entsprechend der Weiterbeschäftigung herabgesetzt.
Maximal versicherbarer Jahreslohn	Der versicherte Lohn ist auf das Achtfache der maximalen, vollen AHV-Altersrente begrenzt.

Art. 6.1. Aufnahme

Nicht aufgenommen werden Personen, welche bereits die Aufnahmekriterien eines anderen Planes erfüllen.

Art. 6.2. Wahl des Vorsorgeplanes

Die Versicherten haben die Wahl zwischen den Vorsorgeplänen Basis und Sparen Plus. Bei Eintritt in die Stiftung kann die Aufnahme nur in den Plan Basis erfolgen. Ein Wechsel in den Plan Sparen Plus kann letztmals zum Jahreswechsel nach Vollendung des 60. Altersjahres erfolgen. Ein Wechsel in den Plan Basis kann zu jedem Jahreswechsel erfolgen.

II. SPARKAPITALIEN, BEITRÄGE, VERZINSUNG, EINKAUF

Art. 9.2. Sparbeiträge

Die Sparbeiträge betragen:

Altersgruppe	% des versicherten Lohns	
	Versicherte	Betrieb
18–24	0.0 %	0.0 %
25–34	6.5 %	7.0 %
35–44	8.5 %	10.5 %
45–49	8.5 %	13.0 %
50–54	10.5 %	15.0 %
55–65	10.5 %	16.5 %

Die Sparbeiträge entsprechen zumindest den gesetzlichen Mindestgutschriften. Die Ergänzung auf die gesetzliche Mindestgutschrift wird in diesem Fall je zur Hälfte zwischen der versicherten Person und der Firma aufgeteilt.

Art. 9.3. Beiträge an Versicherungs- und Zusatzkosten

Die Kostenbeiträge betragen je 1.5 % des versicherten Lohnes für die versicherte Person und für die Firma.

Art. 10.1. Einkauf in die vollen Leistungen der Kasse

Die Faktoren betragen:

Alter	Faktor	Alter	Faktor
26	0.138	46	4.259
27	0.278	47	4.563
28	0.421	48	4.874
29	0.568	49	5.190
30	0.717	50	5.513
31	0.869	51	5.884
32	1.024	52	6.262
33	1.182	53	6.647
34	1.343	54	7.040
35	1.508	55	7.441
36	1.732	56	7.865
37	1.960	57	8.298
38	2.193	58	8.739
39	2.431	59	9.189
40	2.673	60	9.648
41	2.921	61	10.117
42	3.173	62	10.595
43	3.430	63	11.082
44	3.692	64	11.579
45	3.960	65	12.086

Diese Faktoren ergeben sich aus einer Verzinsung der Beiträge gemäss Art. 9.2. mit 2 %.

III. LEISTUNGEN

Art. 12.1. Ehegatten- bzw. Partnerrente

Die Ehegattenrente beträgt 30 % des versicherten Lohnes.

Übersteigt der versicherte Lohn das 2 1/3-Fache der maximalen AHV-Rente, erhöht sich die Ehegattenrente um 15 % der das 2 1/3-Fache der maximalen AHV-Rente übersteigenden Teils des versicherten Lohnes.

Art. 13 Invalidenrente

Die volle Invalidenrente beträgt 50 % des versicherten Lohnes.

Übersteigt der versicherte Lohn das 2 1/3-Fache der maximalen AHV-Rente, erhöht sich die Invalidenrente um 15 % der das 2 1/3-Fache der maximalen AHV-Rente übersteigenden Teils des versicherten Lohnes.

Art. 14 Waisen- und Kinderrente

Die Waisenrenten bei Tod vor der Pensionierung und die Kinderrenten von invaliden Versicherten betragen pro Kind 10 % des versicherten Lohnes.

Die Waisenrenten bei Tod nach der Pensionierung und die Kinderrenten von Altersrentnern betragen 20 % der gesetzlichen Altersrente. Die gesetzliche Altersrente wird auf dem obligatorischen Guthaben, ohne Berücksichtigung des überobligatorischen Guthabens berechnet.

Für Vollwaisen werden die Renten verdoppelt.

Dieser Vorsorgeplan tritt per 01.01.2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.